jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/22 4Ob216/07d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.2008

Norm

UrhG §1 Abs1
UrhG §2 Z2

Rechtssatz

Soll eine Musiknummer durch das Ausdrucksmittel der Körpersprache im weiteren Sinn (also durch Bewegungen, Mimik, Gebärden, Gestik) auf der Bühne in einer individuell eigenartigen Weise dargestellt werden, die über das von der Lehre überlieferte oder auch durch neue Stilrichtungen vorgegebene Handwerk der Tanzkunst oder über die Verwendung gängiger Gebärden und Mimik hinausgeht, und werden dadurch Gedanken und Empfindungen zum Ausdruck gebracht, so fällt ein solcher festgelegter choreografischer Bewegungsablauf unter den urheberrechtlichen Werkbegriff.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 216/07d
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 216/07d
  Veröff: SZ 2008/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123006

Im RIS seit

21.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at